







Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechatroniker, Kraftfahrzeugmechatronikerin

gemäß §§ 68 ff. BBiG und BAVBVO



Herausgeber

ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin,

© Copyright 2015 by ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk und ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks, überarbeitete und an die Ausbildungsordnung vom 13.06.2014 angepasste Fassung.

Alle Rechte vorbehalten

Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen der Berufsvorbereitung der Einstiegsqualifizierung zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber.







Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf

Die Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Projekt "Entwicklung bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung und die berufliche Nachqualifizierung", das im Rahmen des Programms "Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)" mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Förderkennzeichen: FKZ 01NL0249 Projektträger: DLR PT-NMB+F, Bonn

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.



Vorwort

Die Berufsausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für junge Menschen, um sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Immer mehr junge Menschen bleiben jedoch ohne Ausbildungsabschluss. Sie sind dadurch besonders von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos. Das ist mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme verbunden und kann verstärkt zu sozialen Konfliktpotenzialen führen.

Viele Betriebe vor allem im Handwerk suchen geeigneten Nachwuchs. Das Nachwuchsproblem wird sich noch verstärken, wenn demografisch bedingt die Zahl der Schulabgänger aus den allgemeinbildenden Schulen zurückgeht. Dazu kommen steigende betrieblicher Anforderungen, die wiederum höhere Anforderungen an die Ausbildung stellen. Diese Problematik ist im Handwerk von besonderer Brisanz, da dort traditionell die Auszubildenden mehrheitlich aus der Hauptschule kommen, mit einem wachsenden Anteil an ausländischen Jugendlichen, bei denen die schulischen Defizite zum Teil besonders gravierend sind.

Die hier skizzierte Situation macht deutlich, dass eine positive Entwicklung und Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft und Wirtschaft nur zu realisieren ist, wenn es gelingt, die Potenziale aller jungen Menschen zu erschließen und zu entwickeln. Dazu bedarf es nicht nur besonderer Anstrengungen im Schulsystem, sondern auch einer Weiterentwicklung bisheriger Fördermaßnahmen in der beruflichen Bildung.

Das Berufsbildungsgesetz regelt in den §§ 68 ff. die Durchführung von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung für Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte. Diese Zielgruppe kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden. Diese Vorbereitung kann sowohl durch Bildungsträger als auch durch Betriebe durchgeführt werden.

Das Konzept der Qualifizierungsbausteine ist ein zentraler Ansatz, die Berufsvorbereitung besser mit der Ausbildung zu verzahnen. Dadurch soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen, die bisher keine Chance hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine effizientere und berufsnähere Vorbereitung doch noch in eine Ausbildung integriert werden können, bzw. wenn dies erfolglos bleibt, zumindest deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert werden.

Auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan) sind Qualifizierungsbausteine so abzuleiten, dass sie zum einen benachteiligte, oft schulmüde junge Menschen an einen Beruf heranführen sowie für eine anschließende Ausbildung motivieren und diese nachhaltig unterstützen. Zum anderen sollen sie auch für die betriebliche Praxis nutzbar sein und so die Bereitschaft der Betriebe zur Durchführung von Praktika sowie für eine anschließende Ausbildung stärken.



Vor allem soll der Betrieb daraus die Eignung des Bewerbers für einen Ausbildungsplatz besser erkennen können. Dazu setzen sich Qualifizierungsbausteine in der Regel aus mehreren miteinander verzahnten Arbeits- und Lernaufträgen zusammen.

Ein Qualifizierungsbaustein wird durch das Qualifizierungsbild gemäß Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungs-Verordnung (BAVBVO) näher beschrieben. Die im Folgenden dargestellten Qualifizierungsbilder wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Analyse bisheriger Bausteinkonzepte erarbeitet. Für die Dokumentation wurden die Vorgaben der BAVBVO beachtet.

Die Qualifizierungsbilder richten sich auf grundlegende Tätigkeiten im Beruf, die in der Praxis eine wichtige Rolle spielen. Sie sollen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit vermitteln. Insgesamt repräsentieren die für den Beruf entwickelten Bausteine nur begrenzte Abschnitte einer Ausbildung und können daher weder vom zeitlichen noch vom inhaltlichen Umfang die Ausbildung abdecken.

Bei der Dokumentation des Qualifizierungsbildes ist gemäß BAVBVO die Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan so erfolgt, dass die einer Tätigkeit entsprechenden Positionen aus dem Ausbildungsrahmenplan unverändert übernommen wurden. Dies führt normalerweise dazu, dass die in diesen Positionen enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Das bedeutet, dass ein Qualifizierungsbaustein in der Regel nicht alle der aus dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Positionen voll abdecken kann.

Die oben genannte Verordnung (§§ 3 und 4 BAVBVO) sieht vor, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Verordnung überprüft. Der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern wird für die vorliegenden bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine auf ein Minimum reduziert, da die Qualifizierungsbilder exakt den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine erfolgte durch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk mit Experten aus dem zuständigen zentralen Fachverband sowie aus Handwerkskammern und Bildungszentren, die sowohl die Zielgruppe als auch die Anforderungen des Berufes kennen. Die entwickelten Bausteine wurden in mehreren Betrieben aus unterschiedlichen Regionen bundesweit evaluiert und durch Experten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks auf rechtliche Aspekte geprüft.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Qualifizierungsbausteine den Anforderungen der Zielgruppe und der betrieblichen Praxis gerecht werden sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechen.



Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat den Handwerkskammern diese Qualifizierungsbausteine zur bundesweit einheitlichen Umsetzung insbesondere für die Durchführung der Einstiegsqualifizierung empfohlen.

Eingebunden in die Arbeitsgruppe waren:

August Burdenski, Handwerkskammer Bildungszentrum Münster Thomas Ehmsen, Innung des Kfz-Handwerks Hamburg Dieter Rau, Innung des Kfz-Gewerbes Berlin Joachim Syha, Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V., Bonn

Wir danken allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit.



Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechatroniker / Kraftfahrzeugmechatronikerin

Übersicht über die Qualifizierungsbausteine

1. Qualifizierungsbaustein: Demontieren und Montieren von fahrzeugtechnischen Bauteilen

und -gruppen

2. Qualifizierungsbaustein: Durchführen einfacher Wartungsarbeiten

3. Qualifizierungsbaustein: Instandhalten von einfachen elektrischen Systemen

4. Qualifizierungsbaustein: Instandhalten von Kupplungs- und Bremsteilen sowie Schwin-

gungsdämpfern

5. Qualifizierungsbaustein: Instandhalten von Fahrzeugkarosserien und Oberflächen

6. Qualifizierungsbaustein: Messen und Prüfen von einfachen Fahrzeugsystemen



Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Demontieren und Montieren von fahrzeugtechnischen Bauteilen und -gruppen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Kraftfahrzeugmechatroniker / Kraftfahrzeugmechatronikerin, 14. Juni 2013 (BGBI. I S. 1578 ff. vom 20.06.2013)

2. Qualifizierungsziel:

Kann ausgewählte fahrzeugtechnische Bauteile und -gruppen nach Vorgabe demontieren, fachgerecht lagern und montieren

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 240 Stunden

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans* |
|-------|--|--|
| 4.1 | Vorbereitende/begleitende Tätigkeiten | |
| 4.1.1 | Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz | B 3 (§ 4 Abs. 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen B 4 (§ 4 Abs. 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialianwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |



| | | · |
|-------|---|--|
| 4.1.2 | Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes Fahrzeug in die erforderliche Arbeitsposition bringen und sichern | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten A 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und beim Heben anwenden b) Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern |
| 4.1.3 | Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie deren Wartung und Pflege | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren B 7 (§ 4 Abs. 4 Nr. 7) d) Prüf- und Wartungsfristen von Betriebs- und Prüfmitteln beachten sowie Maßnahmen einleiten |
| 4.2 | Grundlegende Tätigkeiten | |
| 4.2.1 | Lesen des Arbeitsauftrages, Identifizieren des Fahrzeuges und Beschaffung der erforderlichen Herstellerinformationen aus unterschiedlichen Medien Arbeitsschritte planen | B 6 (§ 4 Abs. 4 Nr. 6) a) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen g) Instandsetzungs-, Montage, Inbetriebnahme- und Betriebsanleitungen, Kataloge, Tabellen sowie Diagramme lesen und anwenden m) Vorgaben für das Informieren über Instandhaltungsarbeiten beachten B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) a) Arbeitsschritte und -abläufe planen und festlegen |
| 4.2.2 | Demontieren von Bauteilen und -gruppen nach Vorgabe Sichtprüfung der demontierten Bauteile und der damit verbundenen Systemkomponenten und festgestellte Schäden dokumentieren sowie intern weiterleiten | A 6 (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) a) Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen, demontieren, zerlegen, sicherheits- und gesundheitsgefährdende Stoffe identifizieren, auf Wiederverwendbarkeit prüfen, kennzeichnen und systematisch ablegen b) demontierte Bauteile und Baugruppen Systemen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfen B 6 (§ 4 Abs. 4 Nr. 6) n) Vorgaben für das Informieren hinsichtlich der Bedienung des Zubehörs und der Zusatzeinrichtungen beachten, auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen |



| 4.2.3 | Fachgerechtes Lagern oder Entsorgen der demontieren Bauteile, bzw. Baugruppen | B 4 (§ 4 Abs. 4 Nr. 4) d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen A 6 (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) c) Bauteile und Baugruppen säubern, reinigen, konservieren und lagern |
|-------|---|---|
| 4.3 | Komplexe Tätigkeiten | |
| 4.3.1 | Montieren von demontieren Bauteilen, bzw. Baugruppen oder von Ersatzteilen nach Vorgabe | A 6 (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) d) Bauteile, Baugruppen und Systeme fügen, insbesondere Schraubverbindungen unter Beachtung der Teilefolge und des Drehmoments herstellen e) Bauteile, Baugruppen und Systeme montieren, in Betrieb nehmen sowie auf Funktion und Formgenauigkeit prüfen |
| 4.3.2 | Prüfen der montierten Bauteile oder Bau- gruppen auf Funktion nach Vorgaben der Hersteller und Erstellen eines Protokolls | A 6 (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) e) Bauteile, Baugruppen und Systeme montieren, in Betrieb nehmen sowie auf Funktion und Formgenauigkeit prüfen B 7 (§ 4 Abs. 4 Nr. 7) c) Qualitätsmanagementsystem des Betriebes anwenden B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) f) Arbeitsergebnisse durch Soll-Ist-Wertvergleiche kontrollieren, bewerten, dokumentieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsergebnisse vorschlagen |

^{*}Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.



| (Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion) |
|--|
| Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch |
| |
| (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle) |
| bestätigt. |
| Datum (Siegel) |
| (Unterschrift) |

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.



5. Leistungsfeststellung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Durchführen einfacher Wartungsarbeiten

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Kraftfahrzeugmechatroniker / Kraftfahrzeugmechatronikerin, 14. Juni 2013 (BGBI. I S. 1578 ff. vom 20.06.2013)

2. Qualifizierungsziel:

Kann ausgewählte Abschnitte aus einer Inspektion, insbesondere Sommer- und Wintercheck, nach Vorgabe durchführen

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 160 Stunden

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans* |
|-------|--|---|
| 4.1 | Vorbereitende/begleitende Tätigkeiten | |
| 4.1.1 | Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz | B 3 (§ 4 Abs. 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen B 4 (§ 4 Abs. 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |



| 4.1.2 | Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) |
|---------------------|---|---|
| | Fahrzeug in die erforderliche Arbeitsposition bringen und sichern | e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten A 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und beim Heben anwenden b) Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern |
| 4.1.3 | Auswählen der für die Tätigkeit erforder- lichen Werkzeuge und Geräte sowie de- ren Wartung und Pflege | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren B 7 (§ 4 Abs. 4 Nr. 7) d) Prüf- und Wartungsfristen von Be- triebs- und Prüfmitteln beachten sowie Maßnahmen einleiten |
| 4.1.4 | Bereitstellen oder Beschaffen der vorgegebenen Ersatzteile, Betriebsmittel und Hilfsstoffe | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) b) Werkstoffe, Betriebsmittel und Hilfsstoffe ermitteln c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren |
| | | |
| 4.2 | Grundlegende Tätigkeiten | |
| 4.2 4.2.1 | Crundlegende Tätigkeiten Lesen des Arbeitsauftrages, Identifizieren des Fahrzeuges und Beschaffung der erforderlichen Herstellerinformationen aus unterschiedlichen Medien Arbeitsschritte planen | B 6 (§ 4 Abs. 4 Nr. 6) a) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen e) Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Baugruppen identifizieren g) Instandsetzungs-, Montage-, Inbetriebnahme und Betriebsanleitungen, Kataloge, Tabellen sowie Diagramme lesen und anwenden m) Vorgaben für das Informieren über Instandhaltungsarbeiten beachten B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) a) Arbeitsschritte und -abläufe planen und festlegen |



| 4.2.3 | Soll-Zustände gemäß Herstellervorgaben her- stellen | A 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) c) Wartungsarbeiten nach Vorgabe durchführen, insbesondere Betriebsflüssigkeiten kontrollieren, nachfüllen, wechseln und zur Entsorgung beitragen B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) f) Arbeitsergebnisse durch Soll-Ist-Wertvergleiche kontrollieren, bewerten, dokumentieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsergebnisse vorschlagen |
|-------|--|---|
| 4.3 | Komplexe Tätigkeiten | |
| 4.3.1 | Durchführen einer Teilaufgabe einer Wartungsarbeit nach Vorgabe | A 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) c) Wartungsarbeiten nach Vorgabe durchführen, insbesondere Betriebsflüssigkeiten kontrollieren, nachfüllen, wechseln und zur Entsorgung beitragen A 7 (§ 4 Abs. 3 Nr. 7) b) Verkehrs- und Betriebssicherheit von Kraftfahrzeugen überprüfen, Mängel dokumentieren und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten A 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) g) Wartungs- und Prüfanweisungen anwenden und Wartungsarbeiten durchführen |

^{*}Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.



| (Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion) |
|--|
| Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch |
| (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle) bestätigt. |
| Datum (Siegel) |
| (Unterschrift) |

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.



5. Leistungsfeststellung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Instandhalten von einfachen elektrischen Systemen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Kraftfahrzeugmechatroniker / Kraftfahrzeugmechatronikerin, 14. Juni 2013 (BGBI. I S. 1578 ff. vom 20.06.2013)

2. Qualifizierungsziel:

Kann unter Anleitung Komponenten der Beleuchtungsanlage, Batterien, Starter und Generatoren unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften austauschen

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 240 Stunden

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans* |
|-------|--|---|
| 4.1 | Vorbereitende/begleitende Tätigkeiten | |
| 4.1.1 | Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz | B 3 (§ 4 Abs. 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen B 4 (§ 4 Abs. 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |



| 4.1.2 | Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes Fahrzeug in die erforderliche Arbeitsposition bringen und sichern | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten A 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und beim Heben anwenden b) Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern |
|-------|---|---|
| 4.1.3 | Auswählen der für die Tätigkeit erforder- lichen Werkzeuge und Geräte sowie de- ren Wartung und Pflege | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren B 7 (§ 4 Abs. 4 Nr. 7) d) Prüf- und Wartungsfristen von Be- triebs- und Prüfmitteln beachten sowie Maßnahmen einleiten |
| 4.1.4 | Bereitstellen oder Beschaffen der Vorgegebenen Betriebsmittel und Ersatzteile | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren |
| 4.2 | Grundlegende Tätigkeiten | |
| 4.2.1 | Lesen des Arbeitsauftrages, Identifizieren des Fahrzeuges und Beschaffung der erforderlichen Herstellerinformationen aus unterschiedlichen Medien Arbeitsschritte planen | B 6 (§ 4 Abs. 4 Nr. 6) a) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen e) Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Baugruppen identifizieren g) Instandsetzungs-, Montage-, Inbetriebnahme und Betriebsanleitungen, Kataloge, Tabellen sowie Diagramme lesen und anwenden m) Vorgaben für das Informieren über Instandhaltungsarbeiten beachten B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) a) Arbeitsschritte und -abläufe planen und festlegen |
| 4.2.2 | Demontieren des defekten Bauteils nach Vorgabe und das Bauteil der fachgerechten Entsorgung oder Weiterverwertung zuführen Sichtprüfung der demontierten Bauteile und der damit verbundenen Systemkomponen- ten durchführen und festgestellte Schäden dokumentieren sowie intern weiterleiten | A 6 (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) a) Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen, demontieren, zerlegen, sicherheits- und gesundheitsgefährdende Stoffe identifizieren, auf Wiederverwend- barkeit prüfen, kennzeichnen und syste- matisch ablegen B 4 (§ 4 Abs. 4 Nr. 4) c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materi- alanwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zu- führen |



| | | A 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) d) mechanische und elektrische Bauteile, Baugruppen und Systeme auf Verschleiß, Beschädigungen, Dichtheit, Lageabwei- chungen und Funktionsfähigkeit prüfen B 7 (§ 4 Abs. 4 Nr. 7) d) Prüf- und Wartungsfristen von Betriebs- und Prüfmitteln beachten sowie Maßnah- men einleiten B 6 (§ 4 Abs. 4 Nr. 6) n) Vorgaben für das Informieren hinsichtlich der Bedienung des Zubehörs und der Zu- satzeinrichtungen beachten, auf Sicher- heitsregeln und Vorschriften hinweisen |
|-------|---|---|
| 4.2.3 | Montieren des Ersatzteils und Durchführen der Funktionsprüfung unter Anleitung | A 6 (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) d) Bauteile, Baugruppen und Systeme fügen, insbesondere Schraubverbindungen unter Beachtung der Teilefolge und des Drehmoments herstellen k) elektrische Verbindungen und Anschlüsse herstellen, überprüfen, instand setzen und dokumentieren |
| 4.3 | Komplexe Tätigkeiten | |
| 4.3.1 | Austausch eines Bauteils, insbesondere Generator, Starter, Batterie oder Leuchtkör- per/-mittel unter Anleitung | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) a) Arbeitsschritte und -abläufe planen und festlegen A 6 (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) a) Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen, demontieren, zerlegen, sicherheits- und gesundheitsgefährdende Stoffe identifizieren, auf Wiederverwendbarkeit prüfen, kennzeichnen und systematisch ablegen e) Bauteile, Baugruppen und Systeme montieren, in Betrieb nehmen sowie auf Funktion und Formgenauigkeit prüfen k) elektrische Verbindungen und Anschlüsse her- stellen, überprüfen, instand setzen |

^{*}Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.



(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion) Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle) bestätigt. Datum (Siegel)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.



5. Leistungsfeststellung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Instandhalten von Kupplungs- und Bremsteilen sowie Schwingungsdämpfern

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Kraftfahrzeugmechatroniker / Kraftfahrzeugmechatronikerin, 14. Juni 2013 (BGBI. I S. 1578 ff. vom 20.06.2013)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Instandhalten von Kupplungs-, mechanischen Bremsteilen sowie Schwingungsdämpfern mitwirken

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 240 Stunden

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans* |
|-------|--|--|
| 4.1 | Vorbereitende/begleitende Tätigkeiten | |
| 4.1.1 | Beachten der für die Ausführung der Tätig- keiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz | B 3 (§ 4 Abs. 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen B 4 (§ 4 Abs. 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |



| 4.1.2 | Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes Fahrzeug in die erforderliche Arbeitsposition bringen und sichern | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten A 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und beim Heben anwenden b) Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern |
|-------|--|---|
| 4.1.3 | Auswählen der für die Tätigkeit erforder- lichen Werkzeuge und Geräte sowie de- ren Wartung und Pflege | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren B 7 (§ 4 Abs. 4 Nr. 7) d) Prüf- und Wartungsfristen von Betriebs- und Prüfmitteln beachten sowie Maßnahmen einleiten |
| 4.1.4 | Bereitstellen oder Beschaffen der Vorgegebenen Betriebsmittel und Ersatzteile | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren |
| 4.2 | Grundlegende Tätigkeiten | |
| 4.2.1 | Lesen des Arbeitsauftrages, Identifizieren des Fahrzeuges und Beschaffung der erforderlichen Herstellerinformationen aus unterschiedlichen Medien Arbeitsschritte planen | B 6 (§ 4 Abs. 4 Nr. 6) a) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen e) Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Baugruppen identifizieren g) Instandsetzungs-, Montage-, Inbetriebnahme und Betriebsanleitungen, Kataloge, Tabellen sowie Diagramme lesen und anwenden m) Vorgaben für das Informieren über Instandhaltungsarbeiten beachten B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) a) Arbeitsschritte und -abläufe planen und festlegen |



| 4.2.2 | Mitwirken beim Demontieren der auszutauschenden Bauteile, bzwgruppen und deren fachgerechten Entsorgung oder Weiterverwertung | A 2 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) b) erhöhtes Gefährdungspotenzial an Fahrzeugen erkennen |
|-------|---|---|
| | Mitwirken bei der Sichtprüfung der demontierten Bauteile und der damit verbundenen Systemkomponenten und bei der Dokumentation der festgestellten Schäden | A 6 (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) a) Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen, demontieren, zerlegen, sicherheits- und gesundheitsgefährdende Stoffe identifizieren, auf Wiederverwendbarkeit prüfen, kennzeichnen und systematisch ablegen |
| | | B 4 (§ 4 Abs. 4 Nr. 4) c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |
| | | A 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) d) mechanische und elektrische Bauteile, Baugruppen und Systeme auf Verschleiß, Beschädigungen, Dichtheit, Lageabweichungen und Funktionsfähigkeit prüfen e) Schalt- und Funktionspläne anwenden, hydraulische, pneumatische und elektrische Leitungen, Anschlüsse und mechanische Verbindungen prüfen f) Drücke an pneumatischen und hydraulischen Systemen messen und einstellen B 7 (§ 4 Abs. 4 Nr. 7) d) Prüf- und Wartungsfristen von Betriebs- und Prüfmitteln beachten sowie Maßnahmen einleiten |
| 4.2.3 | Mitwirken beim Montieren der auszutauschenden Bauteile und bei der Durchführung der Funktionsprüfung | A 6 (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) e) Bauteile, Baugruppen und Systeme montieren, in Betrieb nehmen sowie auf Funktion und Formgenauigkeit prüfen A 2 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) b) erhöhtes Gefährdungspotenzial an Fahrzeugen erkennen |



| 4.3 | Komplexe Tätigkeiten | |
|-------|---|--|
| 4.3.1 | Mitwirken beim Wechseln von Bremsbelä- gen bei Scheibenbremsen, Austausch von Schwingungsdämpfern und Kupplungsteilen unter Aufsicht | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) a) Arbeitsschritte und -abläufe planen und festlegen |
| | Mitwirken beim Überprüfen von Scheiben- bremsanlagen bzw. von Trommelbremsan- lagen | A 6 (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) a) Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen, demontieren, zerlegen, sicherheits- und gesundheitsgefährdende Stoffe identifizieren, auf Wiederverwendbarkeit prüfen, kennzeichnen und systematisch ablegen e) Bauteile, Baugruppen und Systeme montieren, in Betrieb nehmen sowie auf Funktion und Formgenauigkeit prüfen |
| | | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) k) Schäden an angrenzenden Bauteilen und Baugruppen erkennen, protokollieren und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten |
| | | A 7 (§ 4 Abs. 3 Nr. 7) b) Verkehrs- und Betriebssicherheit von Kraftfahrzeugen überprüfen, Mängel dokumentieren und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten |
| | r aufgeführten Positionen des Ausbildungsrah | menplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu |

*Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

| 5. Leistungsfeststellung | |
|--|--|
| | |
| (Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfoschriftl. Tests; ggf. Reflexion) | olgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: |
| Die Übereinstimmung dieses Qualifizierung reitungs-Bescheinigungsverordnung wird du | sbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorb urch |
| /D | and A and affiliate and affiliate Obella) |
| (Bezeichnung ui bestätigt. | nd Anschrift der zuständigen Stelle) |
| Datum | (Siegel) |
| (Unterschrift) | |

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.



Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Instandhalten von Fahrzeugkarosserien und Oberflächen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Kraftfahrzeugmechatroniker / Kraftfahrzeugmechatronikerin, 14. Juni 2013 (BGBI. I S. 1578 ff. vom 20.06.2013)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Instand halten von Fahrzeugkarosserien und Oberflächen mitwirken

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 300 Stunden

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans* |
|-------|--|--|
| 4.1 | Vorbereitende/begleitende Tätigkeiten | |
| 4.1.1 | Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz | B 3 (§ 4 Abs. 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen B 4 (§ 4 Abs. 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialianwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |



| | , | |
|-------|---|---|
| 4.1.2 | Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes Fahrzeug in die erforderliche Arbeitsposition bringen und sichern | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten A 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und beim Heben anwenden b) Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern |
| 4.1.3 | Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie deren Wartung und Pflege | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, be- reitstellen und dokumentieren B 7 (§ 4 Abs. 4 Nr. 7) d) Prüf- und Wartungsfristen von Betriebs- und Prüfmitteln beachten sowie Maßnah- men einleiten |
| 4.2 | Grundlegende Tätigkeiten | |
| 4.2.1 | Lesen des Arbeitsauftrages, Identifizieren des Fahrzeuges und Beschaffung der erforderlichen Herstellerinformationen aus unterschiedlichen Medien Arbeitsschritte planen | B 6 (§ 4 Abs. 4 Nr. 6) a) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen e) Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Baugruppen identifizieren g) Instandsetzungs-, Montage-, Inbetriebnahme und Betriebsanleitungen, Kataloge, Tabellen sowie Diagramme lesen und anwenden m) Vorgaben für das Informieren über Instandhaltungsarbeiten beachten B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) a) Arbeitsschritte und -abläufe planen und festlegen |
| 4.2.2 | Demontieren von Bauteilen und -gruppen nach Vorgabe | A 6 (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) a) Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen, demontieren, zerlegen, sicherheits- und gesundheitsgefährdende Stoffe identifizieren, auf Wiederverwendbarkeit prüfen, kennzeichnen und systematisch ablegen b) demontierte Bauteile und Baugruppen Systemen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfen c) Bauteile und Baugruppen säubern, reinigen, konservieren und lagern S5 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) k) Fahrzeugausstattungen, insbesondere Verkleidungen, aus- und einbauen sowie instand setzen |
| 4.2.3 | Mitwirken beim Rückverformen deformierter Fahrzeugkarosserien | S5 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) d) Karosseriebauteile ausbeulen, Fahrzeugkarosserien mit vorgegebenem Richtverfahren rückverformen |



| 4.2.4 | Mitwirken beim Ausbeulen von Karosseriebauteilen | S5 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) c) Spot- und Smartrepairsysteme auswählen und lackschadensfreie Ausbeultechnik anwenden d) Karosseriebauteile ausbeulen, Fahrzeugkarosserien mit vorgegebenem Richtverfahren rückverformen |
|-------|---|---|
| 4.3 | Komplexe Tätigkeiten | |
| 4.3.1 | Mitwirken beim Instand halten von Fahrzeugkarosserien und Oberflächen | S5 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) a) Bearbeitungsverfahren für die Instandsetzung von Karosserien auswählen, Trennschnittlinien nach Vorgaben festlegen und Karosseriebauteile trennen, Fügeverbindungen herstellen, insbesondere Löt-, Schweiß-, Niet- und Klebetechniken, festlegen und vorgegebene Fügeverfahren anwenden b) Karosserie-, Rahmen- und Aufbauteile nach Vorgaben ersetzen f) Fahrzeugverglasung instand setzen g) Karosserieschutz und Korrosionsschutz wiederherstellen h) Fahrzeug zur Lackierung vorbereiten i) Lackoberflächen pflegen, polieren, konservieren und schützen |

| Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, selteer: schriftl. Tests; ggf. Reflexion) |
|---|
| ie Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungs- orbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch |
| (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle) |
| estätigt. |
| atum (Siegel) |
| (Unterschrift) |

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.



5. Leistungsfeststellung

^{*}Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z. T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Messen und Prüfen von einfachen Fahrzeugsystemen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Kraftfahrzeugmechatroniker / Kraftfahrzeugmechatronikerin, 14. Juni 2013 (BGBI. I S. 1578 ff. vom 20.06.2013)

2. Qualifizierungsziel:

Kann mit einfachen Mess- und Prüfgeräten umgehen und Messergebnisse dokumentieren und bewerten

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 200 Stunden

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans* |
|-------|--|---|
| 4.1 | Vorbereitende/begleitende Tätigkeiten | |
| 4.1.1 | Beachten der für die Ausführung der Tätig- keiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz | B 3 (§ 4 Abs. 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen B 4 (§ 4 Abs. 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |



| 4.1.2 | Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes Fahrzeug in die erforderliche Arbeitsposition bringen und sichern Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Prüf- und Messinstrumente sowie deren Wartung und Pflege | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten A 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und beim Heben anwenden b) Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern A 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 3) a) Solldaten ermitteln, Messverfahren und Messgeräte auswählen B 7 (§ 4 Abs. 4 Nr. 7) d) Prüf- und Wartungsfristen von Betriebs- und Prüfmitteln beachten sowie Maßnahmen einleiten |
|-------|---|---|
| 4.2 | Grundlegende Tätigkeiten | |
| 4.2.1 | Lesen des Arbeitsauftrages, Identifizieren des Fahrzeuges und Beschaffung der erforderlichen Herstellerinformationen aus unterschiedlichen Medien Arbeitsschritte planen | B 6 (§ 4 Abs. 4 Nr. 6) a) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen e) Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Baugruppen identifizieren g) Instandsetzungs-, Montage-, Inbetriebnahmeund Betriebsanleitungen, Kataloge, Tabellen sowie Diagramme lesen und anwenden m) Vorgaben für das Informieren über Instandhaltungsarbeiten beachten B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) a) Arbeitsschritte und -abläufe planen und festlegen |
| 4.2.2 | Feststellen und Dokumentieren der Ist- Werte | A 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 3) c) Messwerte erfassen und mit Solldaten vergleichen, insbesondere elektrische sowie elektronische Größen und Signale an Bauteilen, Baugruppen und Systemen messen, prüfen und beurteilen d) elektrische Verbindungen, Leitungen und Leitungsanschlüsse auf mechanische Schäden sichtprüfen i) physikalische Größen, insbesondere Drücke und Temperaturen messen und prüfen |
| 4.2.3 | Durchführen von Soll-Ist-Vergleichen Erstellen von Prüfprotokollen | B 5 (§ 4 Abs. 4 Nr. 5) f) Arbeitsergebnisse durch Soll-Ist-Wert-vergleiche kontrollieren, bewerten, dokumentieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsergebnisse vorschlagen |



| 4.3 | Komplexe Tätigkeiten | |
|---------|---|--|
| 4.3.1 | Durchführen von Messungen nach Vorgabe und Erstellen von Prüfprotokollen Mitwirken bei der Beurteilungen der Ursachen und bei der Planung der Fehlerbeseitigung | A 5 (§ 4 Abs. 3 Nr. 5) b) Schäden und Funktionsstörungen an mechanischen, elektrischen, elektronischen, mechatronischen, pneumatischen, hydraulischen und vernetzten Systemen von Fahrzeugen und deren Komponenten feststellen |
| | | A 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 3) a) Solldaten ermitteln, Messverfahren und Messgeräte auswählen c) Messwerte erfassen und mit Solldaten vergleichen, insbesondere elektrische sowie elektronische Größen und Signale an Bauteilen, Baugruppen und Systemen messen, prüfen und beurteilen d) elektrische Verbindungen, Leitungen und Leitungsanschlüsse auf mechanische Schäden sichtprüfen i) physikalische Größen, insbesondere Drücke und Temperaturen messen und prüfen A 5 (§ 4 Abs. 3 Nr. 5) d) Prüfprotokolle erstellen und Ergebnisse dokumentieren |
| Die hie | r aufgeführten Positionen des Aushildungsrah | umannlans sind gamäß RAVRVO unverändert zu |

| 5. Leistungsfeststellung | | |
|--|--|--|
| (Geeignete Arten: schriftl. Tests; ggf. | Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: Reflexion) | |
| | ung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbe- igungsverordnung wird durch | |
| bestätigt. | (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle) | |
| Datum | (Siegel) | |
| | (Unterschrift) | |

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.



^{*}Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

| F | ra | /ŀ | 4 | Δ | rr |
|---|----|--------|---|---|----|
| | | | | | |

hat im Rahmen der Teilnahme an dem Qualifizierungsbaustein:

Demontieren und Montieren von fahrzeugtechnischen Bauteilen und -gruppen

| von bis | |
|---------|--|
|---------|--|

| | Qualifikationsniveau | |
|---|----------------------|---------------|
| Tätigkeiten | mit Hilfestellung | selbstständig |
| Grundlegende Tätigkeiten: | | |
| Lesen des Arbeitsauftrages, Identifizieren des Fahrzeuges und Beschaffung der erforderlichen Herstellerinformationen aus unterschiedlichen Medien | | |
| Arbeitsschritte planen | | |
| - Demontieren von Bauteilen und -gruppen nach Vorgabe | | |
| Sichtprüfung der demontierten Bauteile und der damit verbundenen Systemkomponenten und festgestellte Schäden dokumentieren sowie intern weiterleiten | | |
| Fachgerechtes Lagern oder Entsorgen der demontieren Bauteile, bzw. Baugruppen | | |
| Komplexe Tätigkeiten: | | |
| Montieren von demontieren Bauteilen, bzw. Baugruppen oder von Ersatzteilen nach Vorgabe | | |
| Prüfen der montierten Bauteile oder Baugruppen auf Funktionalität und Erstellen einer Dokumentation | | |

| Datum | |
|----------------|--|
| Unterschrift(e | en) |
| | Betrieb, Träger oder sonstiger Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung |

| Frau | /Herr | |
|------|-------|--|
|------|-------|--|

hat im Rahmen der Teilnahme an dem Qualifizierungsbaustein:

Durchführen einfacher Wartungsarbeiten

| von | DIS |
|-----|-----|
| | |

| | Qualifikationsniveau | |
|---|----------------------|---------------|
| Tätigkeiten | mit Hilfestellung | selbstständig |
| Grundlegende Tätigkeiten: | | |
| Lesen des Arbeitsauftrages, Identifizieren des Fahrzeuges und Beschaffung der erforderlichen Herstellerinformationen aus unterschiedlichen Medien | | |
| Arbeitsschritte planen | | |
| - Ist-Zustände nach Wartungsplan feststellen | | |
| - Soll-Zustände gemäß Herstellervorgaben herstellen | | |
| Komplexe Tätigkeiten: | | |
| - Durchführen eines ausgewählten Abschnitts einer Wartungsarbeit nach Vorgabe | | |

| Jatum | |
|--------------|---|
| Jnterschrift | en) |
| | Betrieb, Träger oder sonstiger Anbieter |
| | der Berufsaushildungsvorhereitung |

Frau /Herr

hat im Rahmen der Teilnahme an dem Qualifizierungsbaustein:

Instandhalten von einfachen elektrischen Systemen

| Von | bis |
|-----|-----|
| | |

| | Qualifikation | nsniveau |
|---|-------------------|---------------|
| Tätigkeiten | mit Hilfestellung | selbstständig |
| Grundlegende Tätigkeiten: | | |
| Lesen des Arbeitsauftrages, Identifizieren des Fahrzeuges und Beschaffung der erforderlichen Herstellerinformationen aus unterschiedlichen Medien | | |
| Arbeitsschritte planen | | |
| - Demontieren des defekten Bauteils nach Vorgabe und das Bauteil der fachgerechten Entsorgung oder Weiterverwertung zuführen | | |
| Sichtprüfung der demontierten Bauteile und der damit verbundenen Systemkomponenten und festgestellte Schäden dokumentieren sowie intern weiterleiten | | |
| - Montieren des Ersatzteils und Durchführen der Funktionsprüfung unter Anleitung | | |
| Komplexe Tätigkeiten: | | |
| - Austausch eines Bauteils, insbesondere Generator, Starter, Batterie oder Leuchtkörper / -mittel unter Anleitung | | |

| Datum | |
|----------------|---|
| Unterschrift(e | en) |
| | Betrieb, Träger oder sonstiger Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung |

Frau /Herr

hat im Rahmen der Teilnahme an dem Qualifizierungsbaustein:

Instandhalten von Kupplungs-, Bremsteilen sowie Schwingungsdämpfern

| Von | bis |
|-----|-----|
| | |

| | Qualifikationsniveau | | |
|---|----------------------|---------------|--|
| Tätigkeiten | mit Hilfestellung | selbstständig | |
| Grundlegende Tätigkeiten: | | | |
| Lesen des Arbeitsauftrages, Identifizieren des Fahrzeuges und Beschaffung der erforderlichen Herstellerinformationen aus unterschiedlichen Medien | | | |
| Arbeitsschritte planen | | | |
| Mitwirken beim Demontieren der auszutauschenden Bauteile, bzwgruppen und deren fachgerechten Entsorgung oder Weiterverwertung | | | |
| Mitwirken bei der Sichtprüfung der demontierten Bauteile und der damit verbundenen Systemkomponenten und der Dokumentation der festgestellten Schäden | | | |
| - Mitwirken beim Montieren der auszutauschenden Bauteile und bei der Durchführung der Funktionsprüfung | | | |
| Komplexe Tätigkeiten: | | | |
| Mitwirken beim Wechseln von Bremsbelägen bei Scheibenbremsen, Austausch von Schwingungsdämpfern und Kupplungsteilen unter Aufsicht | | | |
| Mitwirken beim Überprüfen von Scheibenbremsanlagen bzw. von Trommelbremsanlagen | | | |

| Datum | |
|----------------|---|
| Unterschrift(e | n) |
| | Betrieb, Träger oder sonstiger Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung |

Frau /Herr

Datum

hat im Rahmen der Teilnahme an dem Qualifizierungsbaustein:

Messen und Prüfen von einfachen Fahrzeugsystemen

| Von | bis |
|-----|-----|
| | |

| | Qualifikationsniveau | |
|---|----------------------|---------------|
| Tätigkeiten | mit Hilfestellung | selbstständig |
| Grundlegende Tätigkeiten: | | |
| Lesen des Arbeitsauftrages, Identifizieren des Fahrzeuges und Beschaffung der erforderlichen Herstellerinformationen aus unterschiedlichen Medien | | |
| Arbeitsschritte planen | | |
| - Feststellen und Dokumentieren der Ist-Werte | | |
| - Durchführen von Soll-Ist-Vergleichen | | |
| Erstellen von Prüfprotokollen | | |
| Komplexe Tätigkeiten: | | |
| Durchführen von Messungen nach Vorgabe und Dokumentation der Ergebnisse | | |
| Mitwirken bei der Beurteilungen der Ursachen und Planung der Fehlerbeseitigung | | |

| Unterschr | ift(en) | | | |
|-----------|-----------------------------|---|---|------|
| | | | | |
| | Betrieb, Trä der Berufsa | • | • | |